

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Aufsatz mit dem Titel „Die Rechtsnatur und Grundsätze der Feststellung des wirklichen Wertes von Aktiengesellschaftsanteilen im Rahmen der Bestimmungen des türkischen Handelsgesetzes Art. 493/5“ befasst sich mit dem Verfahren und den Problemen zur Feststellung des wirklichen Werts von Aktiengesellschaftsanteilen im Rahmen von Art. 493/5 des türkischen Handelsgesetzbuchs.

Obwohl die Anteilsübertragung bei Aktiengesellschaften grundsätzlich erlaubt ist, ist es für das Unternehmen möglich, im Rahmen von Artikel 493 des türkischen Handelsgesetzbuchs die Anteilsübertragung in Form von Namensaktien, die nicht an der Börse notiert sind, nicht zuzulassen. An dieser Stelle gibt es viele Verfahrensfragen, die bei der Bestimmung des wirklichen Werts von Aktiengesellschaftsanteilen im Rahmen von Artikel 493/5 des türkischen Handelsgesetzbuchs geklärt werden müssen.

Das Ziel des in Artikel 493/5 des türkischen Handelsgesetzbuchs geregelten Rechtsverfahrens besteht darin, den wirklichen Wert der Anteile zu feststellen. Der in diesem Verfahren zu festgestelltem Wert ist für den Aktionär nicht bindend. Der Aktionär hat das Recht, den vom Gericht als wirklichen Wert festgestellten Wert und den Vorschlag der Gesellschaft innerhalb eines Monats abzulehnen. Das gleiche Ergebnis wird im Schweizer Recht akzeptiert. In diesem Zusammenhang ist es schwierig, das Verfahren gemäß Artikel 493/5 des türkischen Handelsgesetzbuchs als Feststellungsklage zu bezeichnen. Daher handelt es sich bei der Entscheidung des Gerichts nicht um ein Feststellungsurteil. Diese Entscheidung hat keine materielle Rechtskraft. Die Tatsache, dass die gerichtliche Entscheidung für den Aktionär nicht bindend ist und die Gesellschaft die Bewertungskosten übernimmt, zeigt, dass die Rechtsnatur des Bewertungsverfahrens „freiwillige Gerichtsbarkeit“ ist.

Für die Feststellung des wirklichen Wertes der Anteile ist das Handelsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Hier herrscht eine zwingende örtliche Zuständigkeit.

Besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft die Rechte der Aktionäre verletzt, kann eine einstweilige Verfügung zur Verhinderung der

Anteilsübertragung oder eine andere entsprechende einstweilige Verfügung erlassen werden.

Mit wirklichem Wert ist nicht der Liquidationswert gemeint; denn der Wert des Unternehmens als lebendiges Unternehmen kann viel höher sein als sein Liquidationswert. Bei der Berechnung des wirklichen Wertes werden Substanzwert, Ertrags, Größe des Aktienpakets und Zukunftsaussichten berücksichtigt.

Da die Informationen über das Vermögen unter der Kontrolle der Gesellschaft stehen, kann es bei der Feststellung des wirklichen Wertes zu Beweisproblemen kommen. Diese Probleme können durch die Nutzung der Regelungen zur Vorlagepflicht gelöst werden.

Bei Fortbestehen des Miteigentums kann auch einer der Erben die Feststellung des wirklichen Wertes verlangen. Auch wenn alle Erben das Recht haben, gemeinsam über die Anteile zu verfügen, kann jeder Erbe diesen Antrag als „relevante Person“ stellen.

Während der Bewertungsprozess noch andauert, können im Zusammenhang mit diesem Prozess Klagen eingereicht werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann das Wertfeststellungsverfahren aufgrund dieser Fälle sistiert werden.

Gegen Wertfeststellungsentscheidungen kann Berufung eingelegt werden. Da es sich jedoch um freiwillige Gerichtsbarkeit handelt, ist die Revision nicht möglich.

Grundsätzlich muss die Gesellschaft die mit den Bewertungsverfahren verbundenen Prozesskosten tragen.

Die Bewertungsentscheidung, ist kein Leistungsurteil. Diese Entscheidung kann nicht wie eine Gerichtsentscheidung vollstreckt werden. Auch wenn der Aktionär den festgestellten Wert akzeptiert, kann der Aktionär eine Forderungsklage einreichen, wenn die Gesellschaft nicht den Betrag zahlt. Der Aktionär kann die Vollstreckung auch ohne Urteil beantragen, ohne eine Klage einzureichen.